

Teilnahme-Bedingungen zum AOK-Prämienprogramm

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt am AOK-Prämienprogramm sind alle Mitglieder der AOK NordWest, nachfolgend AOK genannt, und ihre mitversicherten Angehörigen wie Ehegatten und Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr.

Mitversicherte Kinder unter 15 Jahren können mittels eines eigenen Scheckhefts für das Stamm-Mitglied Punkte sammeln. Ein Anspruch auf Übertragung von Punkten nach Vollendung des 15. Lebensjahres auf das (dann eigene) Punktekonto des Kindes besteht nicht. Kinder, die einen eigenen Versicherungsschutz haben, nehmen eigenständig am AOK-Prämienprogramm teil und sammeln mit ihrem eigenen Scheckheft Punkte. Zur Erklärung der Teilnahme unterschreiben die teilnahmeberechtigten Versicherten den Teilnahme-Coupon, der von der AOK zur Verfügung gestellt wird. Nach Eingang des vollständig ausgefüllten Teilnahme-Coupons bei der AOK wird den Teilnehmern ein Scheckheft zur Verfügung gestellt. Alternativ ist auch eine Einschreibung über das Online-ServiceCenter (nordwest.meine.aok.de) und das Internet (aok-praemienprogramm.de) möglich.

Punkte sammeln

Jeder Teilnehmer am AOK-Prämienprogramm erhält ein eigenes, personalisiertes Scheckheft. Dort sind für alle Maßnahmen Schecks enthalten, die bei einer entsprechenden Teilnahme jeweils von dem Durchführenden bestätigt und unterschrieben werden. Eventuell für eine Bestätigung der Teilnahme entstandene Kosten werden nicht erstattet. Die Teilnehmer sollen die Schecks bis spätestens zum 31. März des Folgejahres bei der AOK einreichen. Das Scheckheft ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

Einlösung und Verjährung von Punkten

Durch Einreichen der Schecks – postalisch an „AOK-Prämienprogramm, Postfach 100105, 44001 Dortmund“ oder jedes andere Kundencenter der AOK – (auch im laufenden Jahr) sammeln die Teilnehmer automatisch Punkte, die auf ihrem Punktekonto gutgeschrieben werden.

Ansprüche aus dem AOK-Prämienprogramm verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind (§ 45 SGB I). Bonuspunkte können daher nicht mehr eingelöst werden, wenn nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die jeweiligen Punkte erworben wurden, vier Jahre vergangen sind.

Aufrechnung von Prämien

Die AOK kann Forderungen gegen Ansprüche aus dem AOK-Prämienprogramm gegenüber dem Kunden aufrechnen (§ 51 SGB I). Dies gilt insbesondere für Geldprämien und Erstattungsleistungen.

Beendigung der Teilnahme

Die Teilnahme am AOK-Prämienprogramm kann vom Teilnehmer jederzeit beendet werden. Die AOK bestätigt dem Teilnehmer schriftlich die Beendigung der Teilnahme am AOK-Prämienprogramm. Sind die Bedingungen für die Einlösung einer Prämie erfüllt, kann diese zeitgleich mit der Kündigung, aber nicht mehr danach, beantragt werden.

Hat der Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren keine Schecks zur Gutschrift eingereicht, wird die Teilnahme am AOK-Prämienprogramm automatisch beendet. Wird die Versicherung eines Teilnehmers bei der AOK beendet, endet damit gleichzeitig die Teilnahme am AOK-Prämienprogramm mit dem letzten Tag der Versicherung.

Ausschluss und Verfall von Ansprüchen

Bei einem nachgewiesenen Betrugsvorwurf, z. B. durch Urkundenfälschung im Scheckheft, kann die AOK die Teilnahme mit sofortiger Wirkung beenden. Bereits erworbene Ansprüche können ggf. entfallen.

Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen

Die AOK behält sich u. a. aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen, Verwaltungsratsentscheid bzw. Änderungen der Ausführungsbestimmungen vor, Änderungen der Teilnahme-Bedingungen im Verlauf des AOK-Prämienprogramms vorzunehmen oder das AOK-Prämienprogramm zu beenden. Die Änderungen werden den Teilnehmern durch die AOK mitgeteilt.

Datenschutz

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach § 284 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit § 65a Abs. 1 und 1a SGB V erhoben und verarbeitet, damit das AOK-Prämienprogramm durchgeführt werden kann. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Bei fehlender Mitwirkung können Sie am AOK-Prämienprogramm nicht teilnehmen. Empfänger Ihrer Daten können im Rahmen gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse Dritte oder von uns beauftragte Dienstleister sein. Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter aok.de/nw/datenschutz-rechte. Verantwortlich ist die AOK NordWest. Die Gesundheitskasse., Kopenhagener Str. 1, 44269 Dortmund. Den Stabsbereich Datenschutz erreichen Sie unter gleicher Adresse.

Steuerliche Berücksichtigung

Sie können Ihre Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Steuer absetzen. Ihre gezahlten Beiträge werden als Vorsorgeaufwendungen von Ihrem zu versteuernden Einkommen abgezogen und verringern Ihre Steuerlast. Die Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis der Steuer-Identifikationsnummer an die zuständige Finanzbehörde.

Wenn Sie bei der AOK familienversichert sind, teilen Sie uns bitte die Steuer-Identifikationsnummer des Hauptversicherten mit, bei dem Sie mitversichert sind. Wenn Sie selbst der Hauptversicherte sind, benötigen wir Ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer. Falls Sie die Steuer-Identifikationsnummer nicht griffbereit haben, fordern wir diese direkt bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen an. Die Einwilligung zur Datenübermittlung an die Finanzbehörden gilt im Rahmen der Teilnahme am AOK-Prämienprogramm als erteilt. Eingelöste Prämien aus dem AOK-Prämienprogramm gelten als Beitragserstattung und reduzieren somit die vorher genannten Vorsorgeaufwendungen. Zur Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Finanzbehörden sind wir gesetzlich verpflichtet.

Weitere Informationen

Informationen zum AOK-Prämienprogramm erhalten Sie unter aok-praemienprogramm.de oder unter 0800 265 5070.

Herzlich willkommen

Persönlich vor Ort: mit dem dichtesten Kundencenter-Netz
Kompetent und kostenfrei 24 Stunden am Tag: 0800 265 5000
Rund um Ihre Gesundheit bestens informiert: aok.de/nw
Bequem in Ihrem Online-ServiceCenter: nordwest.meine.aok.de